



Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin



§ 1 Zwecke der Förderung

- (1) Die nachstehende Richtlinie dient der Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Letschin. Sie ist für alle gemeinnützigen Vereine und deren aktiv arbeitende Kinder- und Jugendgruppen gültig, die ihren Hauptsitz in Gemeinde Letschin haben. Diese werden nachstehend als „Vereine“ bezeichnet.
- (2) Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Richtlinie erfolgt im finanziellen Bereich. Von der Förderung ausgenommen sind Vereine die selbst einem Förderzweck als Förderverein oder nur zum Zweck des Betriebes wirtschaftlicher Einheiten dienen. Ausgenommen ist auch die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr, da hier die Finanzierung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung in der Gemeinde erfolgt.
- (3) Bei der nachfolgenden Richtlinie handelt es sich um einen Leitfaden für die Verwaltung der Gemeinde Letschin bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen gemeinnützigen Vereine zur Förderung der Jugendarbeit. Sie begründet keinen Rechtsanspruch, und zwar weder grundsätzlich noch der Höhe nach.
- (4) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den durch die Gemeinde Letschin zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln pro Haushaltsjahr.
- (5) Der Zuschuss wird durch die Gemeinde Letschin den Vereinen als Pauschalförderung im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

§ 2 Förderung

- (1) Alle gemeinnützigen Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können eine jährliche Förderung durch die Gemeinde Letschin erhalten.
- (2) Die Förderung wird in einem Einmalbetrag als Zuschuss, entsprechend der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Anzahl von Anträgen gemeinnütziger Vereine aus der Gemeinde Letschin, je Kalenderjahr einmalig gewährt.
- (3) Die Höhe der Förderung variiert und richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Letschin.
- (4) Als Gesamtbetrag der Förderung für alle Vereine der Gemeinde werden 2.500 € zugrunde gelegt. Der Betrag ist richtungsweisend und nicht verbindlich. Ein Rechtsanspruch kann hieraus von den Vereinen nicht abgeleitet werden.

§ 3 Fördervoraussetzung

- (1) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
- (2) Die förderfähige Jugendarbeit in den Vereinen muss regelmäßig in Form eines auf Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
- (3) Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Mittel müssen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist der ordnungsgemäße Nachweis der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie bei der Gemeinde Letschin.

§ 4 Fachkundenachweis

- (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein nachweislich anerkannte Übungsleiter oder für die Jugendarbeit qualifizierte Vereinsmitglieder vorhält und die Arbeit von ihnen angeleitet wird.

- (2) Anerkannt sind u.a. alle Übungsleiter die nach den Richtlinien des Landes oder Deutschen Sportbundes (LSB oder DSB) ausgebildet und geprüft sind und über einen ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Dieser ist dem Antrag als Nachweis in Kopie beizufügen.
- (3) Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb der, die von ihrer zuständigen Brandenburgischen Organisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Organisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Darunter fallen auch sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten, Pädagogen o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung oder sonstige Qualifikation nachweisen können. Der Nachweis ist dem Antrag in Kopie beizufügen.
- (4) In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

§ 5

Antragsstellung

- (1) Die Zuschüsse sind in schriftlicher Form bis zum 31. März eines Jahres für das Kalenderjahr bei der Gemeinde Letschin zu beantragen.
- (2) Die Frist gilt nur mit dem Posteingangsstempel der Gemeinde Letschin als gewahrt. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Anträge sind jeweils in der Gemeinde Letschin Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzureichen.
- (4) Die Förderung erfolgt erst nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das laufende Kalenderjahr.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Nach dieser Richtlinie geförderte gemeinnützige Vereine haben auf Anforderung der Gemeinde Nachweise zur Verwendung der finanziellen Mittel durch Quittungen oder Rechnungen vorzulegen.
- (2) Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann die Gemeinde im Einzelfall eine Zuschussbewilligung aufheben und einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Letschin in Kraft.

Letschin, 11.06.2013

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister